



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2006

Ausgabetag: **21. Juli 2006**

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Hönnepel
3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 056/1 - Golfplatz Niedermörmter Erweiterung -
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Straßen im Stadtteil Hönnepel

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über den Abschluß einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten

Der Landrat des Kreises Wesel hat mit Verfügung vom 06.07.2006 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Rufbereitschaften für die örtlichen Ordnungsbehörden der Kommunen Alpen, Kalkar, Uedem und Weeze durch die Stadt Xanten genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung sind im Amtsblatt des Kreises Wesel, Ausgabe Nr. 19/2006 vom 10.07.2006, Seiten 2 bis 6, bekannt gemacht worden.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hin.

Kalkar, den 13. Juli 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Hönnepel

Die Stadt Kalkar beabsichtigt, die Wegefläche in der Gemarkung Hönnepel, Flur 4, Parzelle 148, einzuziehen, weil für diese Wegefläche kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Die Einziehung dieser Wegefläche soll mit Wirkung vom **24. Oktober 2006** erfolgen.

Das Vorhaben zur Einziehung dieser Wegefläche wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355/SGV 91), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Flurkarte, aus der die Lage der einzuziehenden Wegefläche ersichtlich ist, kann während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

im Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 207, eingesehen werden.

Kalkar, den 13. Juli 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

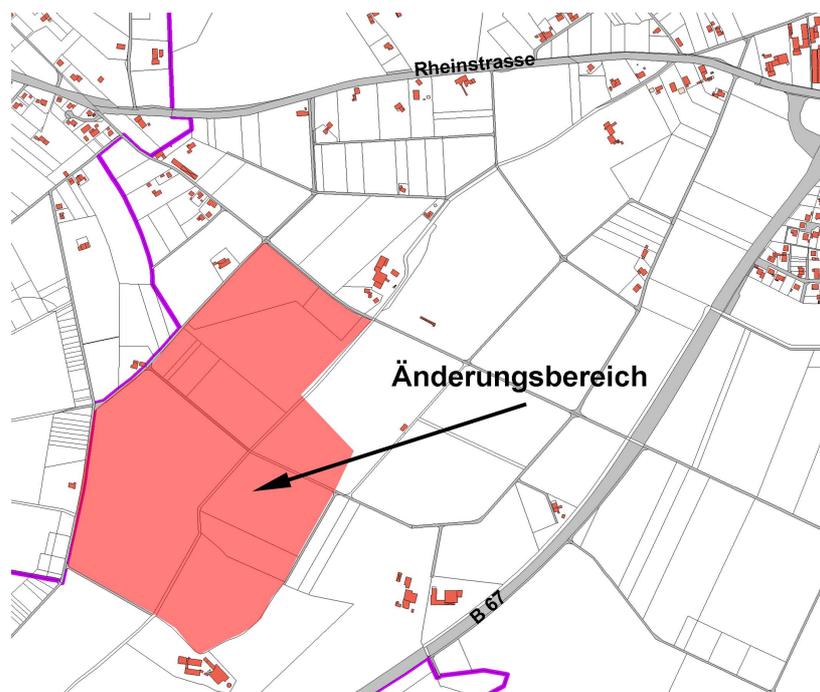
3. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 056/1 - Golfplatz Niedermörmter Erweiterung -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 22. Februar 2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 056/1 - Golfplatz Niedermörmter Erweiterung - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Änderung ist die Aufhebung und Neufestsetzung von Wasser- und Grünflächen im Bereich der Abgrabung Mühlenfeld sowie eine Änderung der Sondergebietsfestsetzungen „Clubapartements/Hotel“ und „Golfzentrum/Clubhaus“ in ein Ferienhausgebiet gemäß § 10 BauNVO.

Der geänderte Bebauungsplan - einschließlich Begründung - liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluß über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 056/1 - Golfplatz Niedermörnter Erweiterung - vom 22. Februar 2006 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. Juli 2006

In Vertretung:
Sundermann
 Stadtoberbaurat

4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Widmung von Straßen im Stadtteil Hönnepel

Die folgenden Verkehrsflächen werden gemäß des § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Straße „Alte Schmiede“

Die Widmung der Straße „Alte Schmiede“ erstreckt sich auf die Gemarkung Hönnepel, Flur 14, Flurstücke Nr. 39, 186 (teilweise) sowie 195 und unterliegt keiner Beschränkung.

Der Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Widmung des Flurstückes Nr. 186 (teilweise) zwischen den Straßen „Alte Schmiede“ und „Kirchfeld“ erstreckt sich auf den Fußgängerverkehr.

Der Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



2. „Ritter-Elbert-Straße“

Die Widmung der „Ritter-Elbert-Straße“ erstreckt sich auf die Gemarkung Hönnepel, Flur 14, Flurstücke Nr. 28, 31, 35 sowie 46 (teilweise) und unterliegt keiner Beschränkung.

Der Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die Widmung des Flurstückes Nr. 46 (teilweise) zwischen der Ritter-Elbert-Straße und der Griether Straße erstreckt sich auf den Fußgängerverkehr.

Der Widmungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Kalkar als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, 47546 Kalkar (Verwaltungsneubau Markt 20, Zimmer 207), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Kalkar, den 17. Juli 2006

In Vertretung:
Sundermann
 Stadtoberbaurat